



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1991

Nummer 41

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
237	23. 8. 1991	Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen . . . . .	360
	27. 8. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis (Neudarstellung einer Zentraldeponie bei Bonacker im Gebiet der Stadt Meschede . . . . .	360
	28. 8. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest/Lippstadt und der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis (Bereich für den Schutz der Natur „Arnsberger Wald“ im Gebiet der Gemeinde Möhnensee und der Stadt Arnsberg) . . . . .	360
	2. 9. 1991	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1991 . . . . .	361

237

### **Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen** Vom 23. August 1991

Aufgrund des § 3 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung vom 22. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 18), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält - bei gleichbleibender Überschrift - folgende Fassung:

Die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes) sind zuständig für:

1. die Bewilligung von Darlehen zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
2. die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung bei öffentlich geförderten Wohnungen; soweit diese nicht auch mit Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete gefördert worden sind.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. August 1991

Die Ministerin für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1991 S. 360.

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis (Neudarstellung einer Zentraldeponie bei Bonacker im Gebiet der Stadt Meschede)**

Vom 27. August 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 6. Juni 1991 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis (Neudarstellung einer Zentraldeponie bei Bonacker im Gebiet der Stadt Meschede), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 26. August 1991 - VI B 1 - 60.222 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises und beim Stadtdirektor der Stadt Meschede zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2, Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 27. August 1991

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ringel

- GV. NW. 1991 S. 360.

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest/Lippstadt und der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis (Bereich für den Schutz der Natur „Arnsberger Wald“ im Gebiet der Gemeinde Möhnesee und der Stadt Arnsberg)**

Vom 28. August 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 6. Juni 1991 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest/Lippstadt und der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Hochsauerlandkreis (Bereich für den Schutz der Natur „Arnsberger Wald“ im Gebiet der Gemeinde Möhnesee und der Stadt Arnsberg), beschlossen.

Diese Änderungen habe ich mit Erlaß vom 20. August 1991 - VI B 1 - 60.19.01/60.223 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung der Gebietsentwicklungspläne enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Soest/Lippstadt und die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Hochsauerlandkreis werden beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises, beim Gemeindedirektor der Gemeinde Möhnesee und beim Stadtdirektor der Stadt Arnsberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung der Gebietsentwicklungspläne im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2, Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung

und Aufstellung der Änderung der Gebietsentwicklungspläne ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Gebietsentwicklungspläne oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. August 1991

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ringel

- GV. NW. 1991 S. 360.

**Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1991**

Vom 2. September 1991

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 31. Januar 1991 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 955 367 950 DM
in der Ausgabe auf	4 017 188 600 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	572 265 650 DM
in der Ausgabe auf	572 265 650 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1991 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 85 179 500 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 242 676 750 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 16,1% der für das Haushaltsjahr 1991 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 30. Juli 1991 - III B 3-9/523 - 921/91 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 24. 9. 1991 bis 2. 10. 1991 im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 294, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. September 1991

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Scholle

- GV. NW. 1991 S. 361.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359